

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende sowie den weiteren Mitgliedern Mag. Michael Truppe und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

Aufgrund der Anzeige der **COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG** (FN 364417h beim Landesgericht Linz), bei der KommAustria am 10.11.2016 eingelangt, wird gemäß § 10 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass auch nach Abtretung von 100 % der Anteile des unbeschränkt haftenden Gesellschafters, Herrn Dipl.-Ing. Jorj Colesnicov, sowie von 100 % der Kommanditanteile von Jorj Catalin Colesnicov, sohin sämtlicher Geschäftsanteile an der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG, an die **M4TV GmbH** (FN 435095x beim Landesgericht St. Pölten), weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sowie der §§ 10 und 11 AMD-G entsprechen wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.11.2016, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, übermittelte die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG (idF: Antragstellerin) gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G eine Anzeige betreffend Änderungen in ihrer Eigentümerstruktur. Konkret wurde mitgeteilt, dass sowohl sämtliche Kommanditanteile als auch Komplementäranteile der Antragstellerin an die M4TV GmbH abgetreten werden sollen. In diesem Zusammenhang übermittelte die Antragstellerin einen diesbezüglich bereits abgeschlossenen „Anteilskauf- und Abtretungsvertrag“ vom 07.11.2016, welcher unter der aufschiebenden Bedingung der gegenständlichen Feststellung bzw. Genehmigung abgeschlossen wurde.

Mit Schreiben der KommAustria vom 23.11.2016 wurde die Antragstellerin gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz zur Behebung von Mängeln ihrer Anzeige binnen einer Frist von zwei Wochen aufgefordert. Mit Schreiben vom 30.11.2016 nahm die Antragstellerin zum Schreiben der KommAustria Stellung und brachte ergänzende Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie darüberhinausgehende Angaben vor. Am 06.12.2016 langte eine weitere Stellungnahme der Antragstellerin ein.

Am 01.12.2016 wurde der Amtssachverständige Dipl.-Ing. Jakob Gschiel mit der Erstellung eines Gutachtens hinsichtlich der Prüfung der Überschneidung der Versorgungsgebiete betreffend die terrestrischen Multiplex-Plattformen „MUX C Strudengau“ und „MUX C Region Mostviertel“ sowie einer Auflistung der weiteren dieses Überschneidungsgebiet versorgenden Multiplex-Plattformen beauftragt.

Am 14.12.2016 legte der Amtssachverständige das Gutachten vor.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Gesellschaft, Zulassungen und aktuelle Eigentümerstruktur der Antragstellerin

Die COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG ist eine zu FN 364417h beim Landesgericht Linz eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in 4360 Grein.

Alleiniger Kommanditist der Antragstellerin – mit einer Haftsumme von EUR 300,- – ist Herr Jorj Catalin Colesnicov. Unbeschränkt haftender Gesellschafter sowie aktueller Geschäftsführer ist Herr Dipl.-Ing. Jorj Colesnicov.

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, Zulassungsinhaberin zum Betrieb einer Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Strudengau“) für die Dauer von zehn Jahren.

Das hinsichtlich der genannten Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Strudengau“) genehmigte Programm bouquet sieht folgende Fernsehprogramme vor (zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 19.07.2016, KOA 4.230/16-030):

- „AUSTRIA24 TV“ (COLESNICOV TV, Film und Medienproduktion KG)
- „DORF TV“ (DORF TV GmbH)

Mit Bescheid der KommAustria vom 14.06.2012, KOA 4.430/12-001, wurde der Antragstellerin eine Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „AUSTRIA24 TV“ über die der Antragstellerin zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Strudengau“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das bewilligte Fernsehprogramm „AUSTRIA24 TV“ umfasst ein unverschlüsselt ausgestrahltes, regionales, 24-Stunden-Vollprogramm, das regionale und lokale Beiträge aus den Regionen des südlichen Mühlviertels und des nördlichen Mostviertels beinhaltet. Es besteht aus Berichten zu Aktuellem aus den Gemeinden und deren öffentlichen Einrichtungen, zu Wirtschaft, Gesellschaft, Politik, Chronik, Kultur und Sport sowie aus Wetternachrichten. Weiters geplant sind Reportagen und Nachrichten von Privatpersonen

und Vereinen sowie Magazinformate zu den Themen Volkstum und Tradition, Lifestyle und Wohnen, Genuss und Kochen sowie Reisen. Das fast zur Gänze eigengestaltete, einmal pro Woche neu produzierte Programm hat eine Dauer von 45 bis 75 Minuten und wird innerhalb der 24 Stunden mehrmals wiederholt.

2.2. Geplante neue Eigentümerstruktur der Antragstellerin

Mit der gegenständlichen Anzeige teilt die Antragstellerin folgende beabsichtigten Änderungen betreffend ihrer Eigentümerstruktur mit:

Geplant ist, dass die derzeitigen Gesellschafter der Antragstellerin, nämlich der Kommanditist Jorj Catalin Colesnicov und der Komplementär Dipl.-Ing. Jorj Colesnicov, sämtliche von ihnen gehaltene Geschäftsanteile an der Antragstellerin an die M4TV GmbH abtreten sollen.

Die M4TV GmbH ist eine zu FN 435095x beim Landesgericht St. Pölten eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Amstetten. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,- und ist zur Gänze einbezahlt. Als Geschäftsführer fungiert Reinhard Lembacher. Maximilian Wirth ist Prokurist dieser Gesellschaft. Gesellschafter der M4TV GmbH sind zu 40 % der österreichische Staatsbürger Reinhard Lembacher und zu 60 % die Wirth GmbH.

Die Wirth GmbH ist eine zu 267855f beim Landesgericht St. Pölten eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Amstetten. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000,- und ist zur Gänze einbezahlt. Alleingesellschafter sowie Geschäftsführer ist der österreichische Staatsbürger Maximilian Wirth.

Die Wirth GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.214/08-001, Zulassungsinhaberin zum Betrieb einer Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Region Mostviertel“) für die Dauer von zehn Jahren. Zudem wurde der Wirth GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 07.09.2010, KOA 4.414/10-001, eine Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „M4TV“ über die der Wirth GmbH zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Region Mostviertel“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Dies stellt gleichzeitig das einzige über diese Multiplex-Plattform verbreitete Fernsehprogramm dar.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen wird seitens der Antragstellerin festgehalten, dass die M4TV GmbH, die das Programm der Wirth GmbH gestaltet, über einen Mitarbeiterstamm von acht voll angestellten Personen verfügt (zuständig für die Produktionsleitung und Programmaufbau ist etwa Mag. Alexandra Lurger; zuständig für die technische Leitung, Kamera, Post Production und Lehrlingsausbildung ist Stefan Schweiger). Zusätzlich werden einige geringfügig Angestellte sowie freie Mitarbeiter eingesetzt. Diese sollen für die Antragstellerin beispielsweise für den Bereich Interview bzw. Moderation eingesetzt werden. Als zusätzlicher Redakteur für einige Programmbestandteile wird Jürgen Adelman (selbständiger Filmemacher aus Amstetten) fungieren.

Zudem wird Herr Jorj Catalin Colesnicov als Konsulent hilfstellend agieren. Dieser soll v.a. in technischen Angelegenheiten eingesetzt werden. Da die Antragstellerin über keine

angestellten Mitarbeiter verfügt, werden auch keine übernommen. Ehemals freie Mitarbeiter der Antragstellerin sollen aber in Hinkunft herangezogen werden.

Die Produktion des Programms wird in den Räumlichkeiten der Wirth GmbH in Amstetten erfolgen, zusätzlich sollen technische Verbesserungen von Jorj Catalin Colesnicov vorgenommen bzw. implementiert werden.

Zur Darlegung der finanziellen Situation verweist die Antragstellerin einerseits auf das positive Betriebsergebnis der M4TV GmbH für das Jahr 2015 und andererseits auf die positiven Betriebsergebnisse der Wirth GmbH der letzten Jahre (2011 bis 2014). Zudem soll die Finanzierung des Fernsehprogramms „AUSTRIA24 TV“ durch Werbeeinnahmen sowie Einnahmen durch Sponsoring sichergestellt werden.

Die Antragstellerin plant auch nach der zu genehmigenden Eigentumsänderung das bisherige Programmkonzept beizubehalten und ein vom Programm der Wirth GmbH („M4TV“) unterschiedliches Fernsehprogramm auszustrahlen.

2.4. Überschneidungen iSd § 11 Abs. 4 AMD-G bzw. im Überschneidungsgebiet empfangbare terrestrische Fernsehprogramme

Im Hinblick auf die durch die Multiplex-Plattformen „MUX C – Strudengau“ und „MUX C – Region Mostviertel“ versorgten Gebiete liegt eine Überschneidung vor; die Anzahl der doppelt versorgten Einwohner beträgt ca. 130.000 Personen. Vom gesamten durch die Multiplex-Plattform „MUX C – Strudengau“ versorgten Gebiet (ca. 300.000 Personen) bedeutet dies eine ca. 43 %ige Überschneidung mit dem durch die Multiplex-Plattform „MUX C – Region Mostviertel“ versorgten Gebiet.

Weiters ist die Empfangbarkeit der (bundesweiten) Multiplex-Plattformen A, B, D, E und F der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG bzw. der ORS comm GmbH & Co KG praktisch im gesamten von den Multiplex-Plattformen „MUX C – Strudengau“ und „MUX C – Region Mostviertel“ doppelt versorgten Gebiet gegeben.

Über die genannten bundesweiten Multiplex-Plattformen sind in dem Überschneidungsgebiet 39 terrestrische Fernsehprogramme empfangbar. Davon sind elf Fernsehprogramme kostenlos empfangbar, der Empfang der übrigen Programme ist an eine Entgeltspflicht geknüpft.

Weiters können im gesamten Gebiet der Überschneidung der Multiplex-Plattformen „MUX C – Strudengau“ und „MUX C – Region Mostviertel“ die über die Multiplex-Plattform „MUX C – weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich“ verbreiteten zwei Fernsehprogramme („DORF TV“ und „LT1“) empfangen werden. Das über die Multiplex-Plattform „MUX C – weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich“ verbreitete Fernsehprogramm „DORF TV“ ist bereits in der Bedeckung der Multiplex-Plattform „MUX C – Region Mostviertel“ enthalten.

Zu einem Teil (ca. 20 % der versorgten Personen) kann im Gebiet der genannten Überschneidung der Multiplex-Plattformen „MUX C – Strudengau“ und „MUX C – Region Mostviertel“ außerdem das über die Multiplex-Plattform „MUX C – Teile des Bundeslandes Oberösterreich“ verbreitete Fernsehprogramm „RTV“ empfangen werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. den Akten der KommAustria, dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin in der Anzeige vom 10.11.2016 und den Ergänzungen vom 30.11.2016 und vom 06.12.2016, sowie aus dem offenen Firmenbuch und dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. Jakob Gschiel vom 14.12.2016. Die Feststellungen zur jeweiligen Programmbelegung der einzelnen Multiplex-Plattformen ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der KommAustria wahrgenommen.

§ 10 Abs. 8 AMD-G lautet wörtlich:

**„Zulassungsvoraussetzungen
Mediendienstanbieter**

§ 10. (1)-(7) ...

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

Gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G sind nur Übertragungen an außerhalb des Unternehmens stehende Dritte, nicht aber Übertragungen an bestehende Gesellschafter anzeigepflichtig und Gegenstand der Überprüfung. Die Bestimmung kommt nach dem Wortlaut (arg „beim Fernsehveranstalter“) nur bei Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse beim Fernsehveranstalter selbst, nicht aber bei dessen Gesellschaftern zum Tragen (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze³, 452*).

Im vorliegenden Fall ist geplant, dass die M4TV GmbH sämtliche Kommandit- und Komplementäranteile der Antragstellerin übernimmt. Die Änderungen betreffen demnach die Fernsehveranstalterin direkt und umfassen mehr als 50 % ihrer Gesellschaftsanteile. Es liegt zudem eine Übertragung an Dritte von mehr als 50 % der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung an die Antragstellerin bzw. einer Feststellung nach Abs. 8 leg. cit. bestanden haben vor. § 10 Abs. 8 AMD-G ist daher anzuwenden.

Für die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 AMD-G ist in weiterer Folge wesentlich, dass die Durchführung der Eigentumsänderung aus nachfolgenden Überlegungen eine Gesamtrechtsnachfolge bewirkt:

Gemäß § 142 Abs. 1 Unternehmensgesetzbuch (UGB), BGBl. I Nr. 43/2016, erlischt die Gesellschaft ohne Liquidation, sollte nur noch ein Gesellschafter in der Gesellschaft verbleiben. Das Gesellschaftsvermögen geht dabei im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf

diesen über. Gemäß § 161 Abs. 2 UGB ist die Bestimmung des § 142 Abs. 1 UGB, der die Regelung grundsätzlich für Offene Gesellschaften trifft, auch für Kommanditgesellschaften anzuwenden.

§ 142 UGB setzt voraus, dass nur noch ein Gesellschafter verbleibt. Der Rechtsgrund ist dabei irrelevant. Die Praxis nutzt § 142 UGB vornehmlich als Umgründungstatbestand. Dabei ist etwa bei der GmbH & Co KG an die Übertragung der Anteile aller Kommanditisten auf die Komplementärgesellschaft, aber auch an den Austritt der bisherigen Gesellschafter und Eintritt des Erwerbers zu denken. Denn nach der Rechtsprechung findet die Gesamtrechtsnachfolge des § 142 UGB auch dann statt, wenn das Ausscheiden der bisherigen Gesellschafter der Personengesellschaft und der Eintritt desjenigen, auf den das Unternehmen der Personengesellschaft zum Zwecke der Fortführung vereinbarungsgemäß übergehen soll, gleichzeitig erfolgen (vgl. *Koppensteiner/Auer in Straube/Ratka/Rauter, UGB I⁴ § 142 mwN*).

Im Falle der Durchführung der verfahrensgegenständlich angezeigten Anteilsübertragungen kommt es somit zu einer Gesamtrechtsnachfolge iSd § 142 UGB (Anwachsung), welche gemäß § 5 Abs. 8 AMD-G zulässig ist.

Zu § 4 Abs. 3 AMD-G

Gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G hat ein Antragsteller zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

Auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen ist glaubhaft, dass die M4TV GmbH als Gesamtrechtsnachfolgerin der Antragstellerin fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt:

Angesichts der bisherigen Erfahrungen der M4TV GmbH, die derzeit das Programm der Wirth GmbH gestaltet, und der Tatsache, dass die bisherigen Mitarbeiter der M4TV GmbH in Hinkunft ebenfalls für die Veranstaltung des Programms „AUSTRIA24 TV“ tätig sein werden, ist am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Programms „AUSTRIA24 TV“ nicht zu zweifeln. Dies gilt ebenfalls in Bezug auf die finanziellen Voraussetzungen der M4TV GmbH. Die M4TV GmbH beruft sich einerseits auf das positive Betriebsergebnis der M4TV GmbH für das Jahr 2015 und andererseits auf die positiven Betriebsergebnisse der Wirth GmbH der letzten Jahre (2011 bis 2014), was angesichts der übermittelten Jahresabschlüsse auch nachvollzogen werden kann. Zudem soll die Finanzierung des Fernsehprogramms „AUSTRIA24 TV“ durch Werbeeinnahmen sowie Einnahmen durch Sponsoring sichergestellt werden.

Es bestehen weiters keine Anhaltspunkte daran zu zweifeln, dass auch weiterhin die Anforderungen des 7. und 9. Abschnitts erfüllt werden, weshalb davon auszugehen ist, dass der Bestimmung des § 4 Abs. 3 AMD-G auch unter den geänderten Verhältnissen weiterhin entsprochen wird.

Zu §§ 10 und 11 AMD-G

Die §§ 10 und 11 AMD-G lauten wie folgt:

**„Zulassungsvoraussetzungen
Mediendienstanbieter**

§ 10. (1) *Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.*

(2) *Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;*
3. *der Österreichische Rundfunk;*
4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;*
5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.*

(3) *Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:*

1. *für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:*

a. *Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;*

b. *audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.*

2. *für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:*

a. *Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;*

b. *Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.*

(4) *Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.*

(5) *Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

(6) Aktien des Mediendienstanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.

(7) Der Mediendienstanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.

(8) ...

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 11. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).

(4) Ein Medienverbund darf abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) denselben Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen Programm und höchstens einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften, 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung

mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(6) Die Erhebung der Reichweiten und Versorgungsgrade gemäß Abs. 2 und 3 erfolgt durch die Regulierungsbehörde oder von ihr beauftragte Dritte nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Analysen. Die Erhebungsergebnisse sind bis zum 31. März eines jeden Jahres in geeigneter Weise bekannt zu machen. Für den Fall, dass die Richtigkeit der erhobenen Reichweiten bestritten wird, hat die Regulierungsbehörde auf Antrag des betroffenen Medieninhabers einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Die Reichweiten und Versorgungsgrade sind jedenfalls vor Ausschreibung einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz zu erheben und zu veröffentlichen.

(7) Die Vorschriften des Kartellgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 61/2005, bleiben unberührt.“

Die geplante Gesellschaftsstruktur entspricht auch den Vorgaben §§ 10 und 11 AMD-G:

Die M4TV GmbH sowie die Wirth GmbH sind jeweils juristische Personen mit Sitz im Inland. Treuhandverhältnisse bestehen nicht bzw. sind nicht geplant. Auch nach den geplanten Umstrukturierungen liegt kein Ausschlussgrund gemäß § 10 Abs. 2 AMD-G vor.

Ebenso liegt keine gemäß § 11 AMD-G unzulässige Konstellation vor:

Die Antragstellerin (respektive aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge die M4TV GmbH) ist Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „AUSTRIA24 TV“ über die der Antragstellerin zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Strudengau“. Sie ist nicht Inhaberin von weiteren Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen.

Die M4TV GmbH ist derzeit nicht Inhaberin einer Zulassung für digitales terrestrisches Fernsehen. Die 60 %ige Mutter der M4TV GmbH, die Wirth GmbH, ist Inhaberin einer digital terrestrischen Zulassung für das Fernsehprogramm „M4TV“.

Auch nach den geplanten Eigentumsänderungen werden die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1, 2 und 3 AMD-G weiterhin erfüllt.

Vor dem Hintergrund, dass durch die geplante Eigentumsänderung ein Medienverbund gemäß § 11 Abs. 5 AMD-G (Gesellschafter der M4TV GmbH sind zu 40 % Reinhard Lembacher und zu 60 % die Wirth GmbH) entsteht, ist in weiterer Folge die Einhaltung der Bestimmung des § 11 Abs. 4 AMD-G zu prüfen. Gemäß dieser Bestimmung darf ein Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.

Wie sich aus den Feststellungen unter Punkt 2.4 ergibt, liegt eine großräumige geographische Überschneidung der Versorgungsgebiete der Multiplex-Plattformen „MUX C – Strudengau“ (Zulassungsinhaber:in ist die Antragstellerin bzw. respektive – aufgrund der Durchführung der Eigentumsänderung – die M4TV GmbH) und „MUX C – Region Mostviertel“ (Zulassungsinhaber:in: Wirth GmbH) vor.

Aus den unter Punkt 2.4 getroffenen Feststellungen ergibt sich außerdem, dass die Empfangbarkeit der (bundesweiten) Multiplex-Plattformen A, B, D, E und F praktisch im gesamten von den Multiplex-Plattformen „MUX C – Strudengau“ und „MUX C – Region Mostviertel“ doppelt versorgten Gebiet gegeben ist. Über die genannten bundesweiten Plattformen sind in dem Überschneidungsgebiet 39 terrestrische Fernsehprogramme empfangbar.

Über die Multiplex-Plattform „MUX C – weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich“ werden zwei Programme verbreitet, wovon eines bereits in der Bedeckung der Multiplex-Plattform „MUX C – Region Mostviertel“ enthalten ist.

Unter Zugrundelegung der Anzahl dieser in dem Überschneidungsgebiet empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme ist abzuleiten, dass der durch die Eigentumsänderung entstehende Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes (das gegenständliche Überschneidungsgebiet) jedenfalls mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgt.

Da der durch die Eigentumsänderung entstehende Medienverbund dieses Überschneidungsgebiet lediglich mit drei Programmen („AUSTRIA24 TV“, „DORF TV“ der DORF TV GmbH und „M4TV“) versorgt und diese jedenfalls nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme ausmachen, liegt auch keine unzulässige Konstellation iSd § 11 Abs. 4 iVm. Abs. 5 AMD-G vor.

Den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sowie der §§ 10 und 11 AMD-G wird daher auch nach den geplanten Umstrukturierungen der Antragstellerin entsprochen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA **4.430/16-007**“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der

Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21. Dezember 2016

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG, zH. Summereder Aigner Rechtsanwaltsgesellschaft m.b.H.,
Kramlehnerweg 1a, 4061 Pasching, **per RSb**